

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland und Österreich-Ungarn bei der Geschäftsstelle bestellt
vierteljährlich 2 Mark
jährlich 7,75 Mark
vorauszahlbar

Bestellungen nimmt ferner jede Postanstalt oder Buchhandlung zum Preise von 1,80 Mark vierteljährlich entgegen

Bezugspreis fürs Ausland
jährlich 8,50 Mark vorauszahlbar

Preise der Anzeigen

Die viergespaltene kleine Zeile oder deren Raum für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 50 Pfg.
für Stellen-Angebote und -Gesuche die Zeile 40 Pfg.
Die ganze Seite (400 Zeilen zu je 50 Pfg.) wird mit 150 Mark berechnet

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint am 1. und 15. jedes Monats

Die einzelne Nummer kostet 35 Pfg. Probenummern (aus überzähligen Beständen) werden auf Verlangen kostenfrei zugesandt

Organ des Deutschen Uhrmacher-Bundes und Reichsverbandes gelernter Uhrmacher (E. V.)

Postscheck-Konto: 2581 Berlin
Bank-Konto: _____
J. J. Caro, Berlin N 24, Monbijou-Platz 11

Herausgegeben von Carl Marfels
Berlin SW 68, Neuenburger Straße 8

Fernspr.: Amt Moritzplatz 11071 bis 11073
Telegramm-Adresse: _____
Uhrmacherzeitung, Berlin, Neuenburgerstr.

XXXIX. Jahrgang

Berlin, 1. August 1915

Nummer 15

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

Deutscher Uhrmacher-Bund

Eine Entscheidung von weittragender Bedeutung über das Strafrecht der Zwangsinnungen ist von der Aufsichtsbehörde zweiter Instanz, nämlich von einem Regierungspräsidenten getroffen worden. Bisher war es üblich, daß man Schleuderern innerhalb des Bezirkes von Zwangsinnungen dadurch entgegentrat, daß man gewisse Preise als Mindestpreise festsetzte und ein Unterbieten dieser Mindestpreise als gegen die Kollegialität und die guten Sitten verstoßend kennzeichnete. Wenn sich in dem Statut der Zwangsinnung ein Passus befand, der dieses Vorgehen der Zwangsinnung deckte, dann pflegten die Behörden die Ordnungsstrafen, die wegen Verstoß gegen die diesbezüglichen Vorschriften der Innung verhängt wurden, selbst dann zu bestätigen, wenn der Beschwerdeführer sich darauf berief, daß diese Ordnungsstrafen mit Rücksicht auf § 100 g der Gewerbeordnung unzulässig seien. In der neuen Entscheidung, gegen die es keine Berufung gibt, wird jedoch folgendes ausgeführt:

„Die Tatsache, daß ein Innungsstatut vom Bezirksausschuß genehmigt worden ist, enthebt nicht die zur Entscheidung der Streitfrage berufene Behörde der Pflicht, zu prüfen, ob eine

Bestimmung des Statuts, auf deren Anwendung es ankommt, mit dem bestehenden Recht vereinbar ist oder nicht. Ergibt die sachliche Prüfung die Rechtsungiltigkeit der betreffenden statutarischen Bestimmung, so muß diese selbstverständlich als für die Beurteilung der Streitfrage unanwendbar ausscheiden.“

Gehilfenmangel. Die Klagen darüber, daß ein noch nie gekannter Gehilfenmangel herrscht, nehmen ständig zu. Wir können allen Kollegen immer nur aufs neue das wiederholen, was bereits in dem Artikel „Die Gehilfennot“ in Nr. 9 unseres Organs ausgeführt wurde. Der Kriegszustand hat alle Gewerbe in Mitleidenschaft gezogen, und in der Uhrmacherei ist es nicht schlimmer als in anderen Berufen. Wer nicht mehr alle Reparaturen, die ihm gebracht werden, ausführen kann, der nehme nur diejenigen Arbeiten an, bei deren Ausführung er gut auf seine Kosten kommt. Bei der Ausführung gut bezahlter Reparaturen kann ein alleinstehender Meister nahezu den gleichen Reingewinn erzielen, als wenn er mit einem Gehilfen arbeitet und sich abmüht, aus allen verdorbenen Uhren wieder Chronometer zu machen.

Mit Bundesgruß

Die Geschäftsstelle des Deutschen Uhrmacher-Bundes

Carl Marfels

Berlin SW 68, Neuenburger Straße 8.

a